Fachbereich: FG-III/2 Infrastruktur / Tiefbauamt / Gewässer / Verkehrsflächen / Beleuchtung
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

B E S C H L U S S V O R L A G E

V/2014/1617

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	12.06.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Herstellung einer Fuß-/Gehwegverbindung zwischen Katharinenstraße und Nettomarkt in Swisttal-Buschhoven

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss beschließt in dem Grünstreifen gegenüber der Einfahrt zum Nettomarkt in Richtung Querungshilfe/Furt eine ca. 25 m lange zweireihige Gehölzpflanzung anzuordnen.

Im Bereich zwischen der Bushaltestelle am Nettomarkt, Fahrtrichtung Buschhoven/ Heimerzheim, werden keine Maßnahmen vorgesehen.

Sachverhalt:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 28.11.2018 zu dem Antrag der CDU-Fraktion vom 09.10.2018, durch das Tiefbau- und das Ordnungsamt Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation prüfen zu lassen und das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss zur erneuten Beratung vorzulegen.

Anlässlich eines Ortstermins mit Vertretern des Antragstellers, Frau Dr. Schmitz und Herr Hansen, ist der Antrag durch folgende Sachverhalte veranlasst:

1. Einige von Morenhoven oder der Gemeinschaftssportanlage kommende Fußgänger und Radfahrer queren die L493/Karl-Kaufmann-Weg nicht an der vorgesehenen Querungshilfe in Höhe der Bushaltestelle, sondern ca. 35 m früher über den Linksabbieger hinweg. Desgleichen gilt für Fuß- und Radverkehr vom Fienacker kommend in Richtung Morenhoven / Gemeinschaftssportanlage, der die „Abkürzung“ über den Parkplatz des Nettomarktes nimmt, s. auch beigefügter Plan.

2. Einige Busnutzer, die zum Netto-Markt wollen, bzw. Personen, die nach dem Einkauf mit dem Bus fahren, nutzen nicht den dafür vorgesehenen Fußweg Am Fienacker, sondern laufen über die Fahrbahn der Einfahrt zum Parkplatz direkt vom/zum Karl-Kaufmann-Weg. Der Abschnitt zwischen Bushaltestelle und Einfahrt zum Parkplatz ist unbefestigt. Auch dieser Pfad ist in der Anlage grafisch dargestellt.

Zu 1. Die Verwaltung sieht die Gefahr, dass durch die vorgeschlagene Befestigung ein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird, die L493 an dieser gefährlichen und ungeeigneten Stelle zu queren. Die Verwaltung empfahl dem Ausschuss in der Sitzung vom 28.11.2018 von der Herstellung des konkret vorgeschlagenen Gehweges zunächst abzusehen.

Die gemeinsame Ortsbegehung von Tiefbau- und von Ordnungsamt fand am 05.02.2019 statt. Aufgrund der starken Frequentierung der an dieser Stelle ca. 15 m breiten Straße sowie des Umstandes, dass 35 m weiter in Bewegungsrichtung eine Querungshilfe/Furt für Radfahrer und Fußgänger gut sichtbar installiert ist, wird seitens der Verwaltung dringend davon abgeraten, eine Befestigung dieses Pfades durch die Grünanlagen auszuführen. Eine Befestigung würde einen zusätzlichen Anreiz zur Fahrbahnquerung an dieser ungeeigneten Stelle schaffen, der mit entsprechenden Gefährdungen verbunden ist.

Vielmehr ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Querung auf Höhe der Zufahrt des Nettomarktes unterbunden werden sollte. Es kann zwar niemandem vorgeschrieben werden, wo er die Straße zu queren hat, jedoch ist davon auszugehen, dass dieses Verhalten von mutmaßlich erwachsenen Personen Nachahmer im Kreis von Kinder und Jugendlichen hat.

Die Verwaltung schlägt vor, in dem ca. 25 m langen Grünstreifen in Richtung Querungshilfe/Furt eine zweireihige Gehölzpflanzung anzuordnen.

Zu 2. Anlässlich der Ortsbesichtigungen wurde festgestellt, dass mangels zur Verfügung stehender Flächen, kein fußläufiger Anschluss von der Haltestelle Karl-Kaufmann-Weg zum Nettomarkt entlang der Zufahrt hergestellt werden kann. Insofern würde durch die vorgeschlagene Befestigung entlang der L493, der Fußgänger in den Bereich der PKW-Zufahrt geleitet, von wo er sich dann auf der Fahrbahn bis zum Netto-Markt bewegen müsste.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass durch die vorgeschlagene Befestigung des Teilstücks ein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird, diesen - wegen der hiermit verbundenen Gefährdung der Fußgänger - ungeeigneten Weg zu nehmen. An dieser Stelle sind aus Sicht der Verwaltung keine weiteren Maßnahmen geboten.